

tigkeit vorliegt und diese bei Bejahen der Voraussetzung des § 10 zu verneinen ist.

8. Verantwortungslose Gleichgültigkeit wurde z. B. bejaht:

- bei erhöhten beruflichen Pflichten, für deren Erfüllung ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit gefordert wird (vgl. OGNJ 1968/20, 8.634);
- beim Überholen eines Kfz, wobei der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit nur auf die Gegenfahrbahn konzentriert und das von ihm wahrgenommene zu überholende Fahrzeug zeitlich nicht beachtete (vgl. OGNJ 1969/18, S. 569);
- beim unaufmerksamen Befahren eines Kreuzungsbereichs durch einen Ortsfremden und Überfahren maßgeblicher Verkehrszeichen sowie Ignorieren des Verkehrs von rechts (vgl. OGNJ 1971/15, S. 457).

9. Verantwortungslose Gleichgültigkeit wurden z. B. verneint:

- bei der berechtigten Annahme des Täters, ein anderer Verkehrsteilnehmer werde seine Vorfahrt nicht beachten und der darauf erfolgten fehlerhaften Reaktion, sich zur Straßenmitte abzu-

setzen und links an dem Verkehrsteilnehmer vorbeizufahren (vgl. ÖGNJ 1969/12, S. 377);

- bei Vertrauen darauf, daß eine nicht in Betrieb befindliche Haltelichtanlage den Verkehr freigibt (vgl. OGNJ 1970/2, S. 56).

10. Die Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten ist dann gegeben, wenn am Beginn der Herausbildung einer Gewohnheit noch eine Entscheidung zwischen einer gefährvollen und einer ungefährlichen Verhaltensweise möglich war. In bewußt pflichtwidriger Weise wird dabei die gefährvolle Alternative gewählt. Die subjektive Einschätzung der Pflichtwidrigkeit des Handelns nimmt aber immer mehr ab, bis sie nicht mehr bemerkt wird. Das Schuldmoment liegt in der pflichtwidrigen leichtfertigen Verarbeitung der Erfahrung, daß bisher nichts passierte, bis zur Gewöhnung an das pflichtwidrige Verhalten. Ursache der Gewöhnung muß eine **disziplinlose Einstellung** sein. Hierunter ist eine bewußte, andauernde, persönlichkeitsbedingte mangelhafte Bereitschaft, gesetzliche Pflichten einzuhalten und gewissenhaft zu erfüllen, zu verstehen.

§9

Begriff der Pflichten

Pflichten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes, Berufs, Tätigkeit oder seiner Beziehungen zum Geschädigten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen oder die ihm daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört.

1. Pflichten sind soziale Anforderungen an das Verhalten der Menschen, die aus den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und des sozialen Zusammenlebens erwachsen. § 9 kennzeichnet den Kreis von Pflichten, deren Verletzung strafrechtlich relevant ist und gestaltet sie daher als Rechtspflichten aus.

Die in den Pflichten zum Ausdruck ge-

brachte gesellschaftliche Verantwortung ist immer auf eine nach Ort, Zeit und Konstellation der Bedingungen bestimmte Situation bezogen. Sie kann auf ein bestimmtes Tätigwerden oder auf das Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit gerichtet sein. Eine Pflicht, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich ist, muß immer zum Zeitpunkt der Tat bestanden haben und exakt bestimmbar sein.